

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

11-4244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.001/25-Parl/82

Wien, am 5. August 1982

An die
PARLAMENTS DIREKTION

Parlament
1017 WIEN

1960/AB

1982 -08- 16

zu 1946/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1946/J-NR/82, betreffend Erfahrungen mit den besonderen Habilitationskommissionen nach § 37 Abs.2 UOG, die die Abgeordneten Dr. NEISSER und Genossen am 17. Juni 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Seit dem Inkrafttreten des UOG kam die Regelung des § 37 Abs.2 UOG in insgesamt 23 Fällen (Einsetzung von besonderen Habilitationskommissionen) zur Anwendung.

ad 2)

In 11 Fällen wurde aufgrund eines derartigen Habilitationsverfahrens die Habilitation positiv erledigt.

ad 3)

Auf § 37 Abs.2, 2. Satz UOG.

ad 4)

Die bisher aufgelaufenen Kosten, die aus der Heranziehung nichtösterreichischer Staatsbürger erwachsen sind, betragen insgesamt S 273.680,-. Sie erwuchsen für die unter Punkt 1 und 2 der Anfrage beantworteten Fälle und setzen sich aus Honorar für Gutachten, Schreibarbeiten und Reise- und Aufenthaltskosten zusammen.

Die Zulässigkeit der Heranziehung von nichtösterreichischen Fachvertretern wurde bereits lange vor der Erteilung der Genehmigung der in der Einleitung der Anfrage genannten Habilitation für Internationales Privatrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien geprüft und auch in einer Reihe von Fällen - wo dies aufgrund der besonderen Umstände notwendig war - gehandhabt.

Grinberg